



Sitzung des Stadtrates am 26.03.2025

Antrag der CDU-Fraktion zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen zum Orgacid-Gelände

Vorlagen Nummer: VIII/2025/00714

TOP: 11.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt (UBB) ist im übertragenen Wirkungskreis im Sinne des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) tätig. Als solche setzt sie vollzugsseitig die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften der Bodenschutzgesetzgebung um. Sie wird gegenüber den nach § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Verpflichteten tätig und setzt deren Pflichten mit verwaltungsrechtlichen Mitteln durch. Mit dem vorliegenden Antrag wird in diesen Aufgabenbereich eingegriffen.

Ferner behandelt der Antrag weitestgehend Aufgaben, welche seitens der Stadtverwaltung bereits wahrgenommen werden (Punkte 1, 2, 4 und 6). In diesen Punkten ist der Antrag für erledigt zu erklären.

Zu Punkt 3:

Als Vollzugsbehörde ist die UBB Herrin des Verfahrens und kann nicht zugleich Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein. Die Bildung von Fachgremien gehört nicht zu den gesetzlich verankerten Aufgaben der UBB als Vollzugsbehörde.

Die Altlastenbearbeitung erfolgt nach gesetzlich vorgegebenen Stufen, welche durch die UBB umgesetzt werden. Damit werden die Arbeitsschritte vom Gesetzgeber vorgegeben. Weitere Konzepte laufen deshalb ins Leere, weil neue Vorgehensweisen daraus nicht hervortreten können.

Zudem verfügt die Verwaltung der Stadt Halle (hier der Fachbereich Umwelt/UBB) über alle erforderlichen fachlichen Kompetenzen in den behördlichen Strukturen. Die Gründung eines Parallelgremiums mit identischen Aufgaben ist kontraproduktiv, nicht zielführend in der Sache und würde für die Stadt Halle unnötige zusätzliche Kosten in nicht unerheblicher Höhe verursachen, die dann an anderer Stelle – bspw. bei der Umsetzung konkreter erforderlicher Maßnahmen – fehlen würden.



Für die Untersuchungen im Bereich der ehemaligen Kampfstofffabrik Orgacid beauftragt die UBB Ingenieurbüros, welche über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit gemäß § 18 BBodSchG verfügen. Durch den jeweiligen beauftragten Fachgutachter erfolgt nach den durchgeführten Untersuchungen eine Gefährdungsbewertung in deren Ergebnis Handlungsempfehlungen für die weitere Vorgehensweise gegeben werden. Diesen Handlungsempfehlungen folgt die UBB. Sämtliche neuen Erkenntnisse fließen in die weiteren fachlichen Untersuchungen für den Bereich der ehemaligen Kampfstofffabrik Orgacid ein.

Zu Punkt 5:

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags von Sachsen-Anhalt (GBD) hat in seiner Stellungnahme vom 31.7.2024 festgehalten, dass sich im Ergebnis nach dem derzeitigen Informationsstand aktuelle finanzielle Verpflichtungen des Bundes nicht erfolversprechend darstellen lassen.

Unabhängig von der Frage, wer eine etwaige Sanierung des Geländes zu finanzieren hat, ist festzuhalten, dass Aufwendungen zur Erforschung, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt, nicht erstattungsfähig sind. Insofern ist zunächst die Frage zu klären, ob, und wenn ja, in welchem Umfang ein Sanierungserfordernis besteht, bevor die Frage einer Finanzierungsverpflichtung des Bundes angegangen werden kann.

René Rebenstorf
Beigeordneter